

## Steuerliche Informationen

Ihre betriebliche Altersversorgung mit steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 und § 100 Einkommensteuergesetz (EStG)

### Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

Die Beiträge des Arbeitgebers können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden und mindern somit den steuerpflichtigen Gewinn. Da im Regelfall die Versorgungsberechtigten einen Rechtsanspruch bzw. ein Bezugsrecht auf die Versicherungsleistungen besitzen, ist der Versicherungsanspruch beim Arbeitgeber nicht zu aktivieren.

Soweit die Leistungen dem Arbeitgeber zufließen (bei verfallbaren Versorgungsansprüchen aus arbeitgeberfinanzierten Beiträgen), sind diese von ihm als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Für Beiträge nach § 100 EStG kann der Arbeitgeber einen Förderbetrag in Höhe von 30 % der Beiträge im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung geltend machen, wenn es sich um zusätzliche Arbeitgeberbeiträge handelt und die weiteren Voraussetzungen nach § 100 Absatz 3 EStG vorliegen.

### Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer

#### Einkommensteuer

##### 1. Geförderte Beiträge

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis (keine Lohnsteuerklasse VI) zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu Gunsten des Arbeitnehmers werden steuerlich gefördert; ebenso für reine Berufsunfähigkeitsversicherungen.

##### § 3 Nr. 63 EStG:

Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) jährlich sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Dieser Höchstbetrag vermindert sich um die pauschalversteuerten Beiträge nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, die aufgewendet werden. Bei den Höchstbeträgen handelt es sich jeweils um Jahresbeträge. Diese steuerfreien Höchstbeträge werden zunächst durch arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgefüllt. Sofern die Höchstbeträge dadurch nicht ausgeschöpft sind, sind die Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Zum begünstigten Personenkreis gehören alle Arbeitnehmer. Sie können vom Arbeitnehmer bei Wechsel des Arbeitgebers innerhalb eines Kalenderjahres erneut in Anspruch genommen werden.

##### § 100 EStG:

Zusätzlich sind arbeitgeberfinanzierte Beiträge von 240 EUR bis zu 960 EUR jährlich steuerfrei.

##### 2. Nicht geförderte Beiträge

Beiträge des Arbeitgebers werden nicht mehr gefördert, wenn die unter Punkt 1. beschriebenen Fördergrenzen überschritten sind. Nicht gefördert werden auch die Beiträge des Arbeitnehmers, die z.B. nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen der privaten Weiterführung aus individuell versteuertem Einkommen geleistet werden.

##### 3. Besteuerung der Leistungen aus geförderten Beiträgen

Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als „Sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung). Dies gilt sowohl für Rentenzahlungen als auch für einmalige Kapitalzahlungen sowie für Leistungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen, einer Hinterbliebenenrenten-, einer Todesfall- und einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

##### 4. Besteuerung der Leistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Soweit die Beiträge aus versteuertem Einkommen finanziert werden, sind lebenslange Leibrenten in Höhe des Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG). Dies gilt für Alters- und Witwen- / Witwerrenten sowie für Rentenzahlungen an den überlebenden eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten. Der Ertragsanteil richtet sich bei aufgeschobenen Rentenversicherungen nach dem vollendeten Lebensjahr der versicherten Person bei Rentenbeginn und bei sofort beginnenden Rentenversicherungen nach deren vollendetem Lebensjahr bei Versicherungsbeginn. Dieser Ertragsanteil gilt auch, wenn eine Altersrente nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit an versorgungsrechtlich berechnete Hinterbliebene weiter gezahlt wird.

Abgekürzte Leibrenten, die zeitlich befristet gezahlt werden, sind in Höhe des Ertragsanteils nach § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) steuerpflichtig. Dies gilt für Berufsunfähigkeits- und Waisenrenten.

Wird keine Rente gezahlt, sondern kommt es zur Auszahlung einer Kapitalleistung, ist im Erlebensfall oder bei Rückkauf der Kapitalertrag als „Sonstige Einkünfte“ steuerpflichtig. Kapitalzahlungen im Todesfall sind einkommensteuerfrei. Der Kapitalertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge.

Bei einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren und einer Kapitalzahlung an den Steuerpflichtigen nach dessen vollendetem 62. Lebensjahr, bleibt die Hälfte dieses Kapitalertrags einkommensteuerfrei (§ 22 Nr. 5 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG).

Die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Tag des Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag vor Ablauf von drei Monaten gezahlt wird; ansonsten beginnt die Mindestvertragsdauer am Tag der ersten Beitragszahlung.

Kapitalleistungen aus nicht geförderten Beiträgen, die aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung gezahlt werden (z. B. Auszahlung von Überschussguthaben aus der Fondsanlage), unterliegen derzeit nicht der Einkommensteuerpflicht.

Soweit die Leistungen auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen, werden diese zum Zwecke der Besteuerung aufgeteilt.

##### 5. Allgemein

Im Falle eines Versicherungsnehmerwechsels (aufgrund eines Arbeitgeberwechsels oder bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und privater Fortführung) gelten unverändert die steuerlichen Regelungen dieses Vertrages. Ebenfalls bei Übertragungen aufgrund eines Arbeitgeberwechsels gelten weiterhin die Regelungen des Vorvertrages.

## **Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer**

Leistungen an den versicherten Arbeitnehmer sind nicht erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig.

Leistungen an Hinterbliebene (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder) des Arbeitnehmers mittels Bezugsrechts sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind und wenn die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind (§§ 46 bis 48 Sozialgesetzbuch (SGB) VI).

Anderes gilt für Hinterbliebene eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers. Diese Leistungen sind, unabhängig vom Rechtsgrund, stets erbschaftsteuerpflichtig.

Erwerben Angehörige aus dem Nachlass des Arbeitnehmers Leistungen, unterliegen diese der Erbschaftsteuer.

Ob und inwieweit Erbschaftsteuer bei Leistungen an Hinterbliebene oder Angehörige entsteht, ist im Einzelfall von den individuellen Verhältnissen der Beteiligten abhängig (z.B. Freibeträge, Steuersätze).

## **Versicherungsteuer / Umsatzsteuer**

Beiträge zu dieser Versicherung (inklusive ggf. eingeschlossener Zusatzversicherungen) sind steuerfreie Versicherungsentgelte nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Versicherungsteuergesetz (VersStG). Bei Versicherung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit kann nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) VersStG Versicherungsteuerpflicht gegeben sein, sofern andere als die Risikoperson begünstigt sind, wenn sich das versicherte Risiko realisiert.

Eine Änderung kann dann eintreten, wenn die Geschäftsleitung oder der Unternehmenssitz in einen anderen Staat verlegt wird. Im Falle einer Versicherungsteuerpflicht ist dann zusätzlich zum Beitrag auch die Versicherungsteuer zu entrichten.

Beiträge und Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses sind von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Auch hier kann eine Änderung eintreten, wenn die Geschäftsleitung oder der Unternehmenssitz in einen anderen Staat verlegt wird. Die Umsatzsteuer ist ggf. auch in diesen Fällen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Eine Versicherungsteuerpflicht kann sich auch dann ergeben, wenn der Vertrag nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf den versicherten Arbeitnehmer übertragen wird und dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt.

Die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Unternehmenssitzes in einen anderen Staat ist daher zwingend dem Versicherungsunternehmen zu melden. Das gilt auch für den versicherten Arbeitnehmer, wenn er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt.

## **Persönliche Identifikationsnummer für die elektronische Datenübermittlung und für Rentenbezugsmitteilungen**

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG dazu verpflichtet, der zentralen Stelle Leibrenten und andere Leistungen mitzuteilen.

Der Steuerpflichtige muss daher dem Versicherungsunternehmen seine persönliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) nach § 22a Absatz 2 EStG mitteilen.

Die Daten des Steuerpflichtigen, die das Versicherungsunternehmen nach gesetzlichen Vorschriften der Finanzverwaltung

übermitteln muss, gelten grundsätzlich als Daten des Steuerpflichtigen (§ 150 Absatz 7 sowie § 175b Absatz 2 Abgabenordnung).

## **Sonstiges**

Die Ausführungen beruhen auf dem oben angegebenen Stand der Steuergesetzgebung. Die Anwendung der Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Wird die Geschäftsleitung oder der Unternehmenssitz in einen anderen Staat verlegt, ist die steuerliche Berücksichtigung bzw. Förderung der Beiträge und die Leistungsbesteuerung von den steuerlichen Vorschriften dieses Staates und ggf. von den Vereinbarungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) abhängig. Gleiches gilt für den versicherten Arbeitnehmer, wenn dieser seinen Wohnsitz im Sinne des gewöhnlichen Aufenthalts (Lebensmittelpunkt) während des Arbeitsverhältnisses im Ausland hat oder seinen Wohnsitz während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ins Ausland verlegt. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, verlegt seinen Wohnsitz in einen anderen Staat und führt den Vertrag nach Übertragung privat fort, gilt dies ebenfalls.

## **Hinweis auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG sind bis zu insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) im Kalenderjahr sozialversicherungsfrei. Beiträge über 4 % sind sozialversicherungspflichtig. Vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge gehen dabei der Entgeltumwandlung vor.

Für Personen, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflicht- oder freiwillig versichert sind, unterliegen die Renten- und Kapitalleistungen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz.

Bei Rentenleistungen gilt: Für pflichtversicherte Mitgliedern in der GKV sind die Leistungen unterhalb der Freigrenze in der Pflegeversicherung beitragsfrei. Liegen die Leistungen darüber, sind die gesamten Leistungen beitragspflichtig. Weitere Versorgungsbezüge sowie Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit sind jedoch zusammen zu rechnen.

Ab dem 01.01.2020 sind die Leistungen in der Krankenversicherung bis zum jeweils geltenden Freibetrag beitragsfrei; nur Leistungen darüber hinaus sind beitragspflichtig.

Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel des Kapitalbetrages als beitragspflichtige monatliche Einnahme für maximal 10 Jahre.

Für freiwillig Versicherte in der GKV gelten zusätzlich die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“. Für sie sind Freigrenze und Freibetrag nicht anzuwenden.

Für Privatversicherte sind die Leistungen beitragsfrei.